

SATZUNG
der Ortsgemeinde Gladbach
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 1. Juni 2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Satzungen außer Kraft.

54518 Gladbach, den 17.08.2023
Ortsgemeinde Gladbach



Sylvia Krones
Ortsbürgermeisterin





Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €

2.
 - a) Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 300,00 €

3. Überlassung einer **Urnengrabstätte** in der Urnenwand an Berechtigte nach Nr. 1
 - für die 1. Bestattung 1.740,00 €
 - für die 2. Bestattung 1.740,00 €

4. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflege für die Dauer der Ruhezeit
 - a) Sargbestattung 1.600,00 €
 - b) Urnenbestattung 1.600,00 €

5.
 - a) Überlassung einer **Urnenbaumgrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflege für die Dauer der Ruhezeit 1.600,00 €

Die Gedenktafel wird von der Ortsgemeinde hergestellt und verlegt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppelgrab)

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung an einer **Doppelgrabstätte** 600,00 €

2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt II Nr. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 30,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

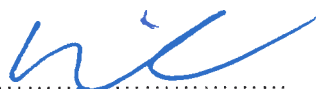
V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche | 60,00 € |
| 2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt | 25,00 € |

Verfahrensablauf der Satzung:

1. Der Gemeinderat Gladbach hat die Satzung am 01.06.2023 beschlossen.
2. Sie wurde den Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend in der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“ in der Ausgabe Nr. 34 vom 25.08.2023 veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen.
3. Die Satzung tritt zum 26.08.2023 in Kraft.
4. Der rechtmäßige Ablauf des Verfahrens zum Inkrafttreten dieser Satzung wird bescheinigt.

Wittlich, den 28.08.2023



.....
Dennis Kinne